

Die Eiche

Organ des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitags.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.
Abonnementssatz 8 M. pro Quartal.

Alle Zuschriften für die „Eiche“ an H. Barnholz, Ulm a. D., Karlstr. 47, Telefon 1442.
Alle für das Hauptbüro des Gewerkvereins bestimmten Postfischen sind zu adressieren:
Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 65, Treptowerstraße 222.
Sämtliche Geldabzüge an H. Schumacher, Berlin N. O. 65, Treptowerstraße 222.
Postcheckkonto 2931 beim Postcheckamt Berlin N. W. 7.

Anzeigen, die sechsach gespaltene Zeitung 1 M., für den Arbeitsmarkt 50 Pf.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Der Reichsarbeitsminister über die Arbeitslosigkeit.

Ein Vertreter des MCB. hatte Gelegenheit, den neuen Reichsarbeitsminister Dr. Brauns über die gegenwärtige Arbeitslosigkeit und die Maßnahmen, die zu ihrer Bekämpfung dienen könnten, zu sprechen. Die Krise würde sich vorläufig vor allem im einer ausgedehnten Verkürzung der Arbeitstage äußern. Es sei aber zu fürchten, daß bei der Fortdauer der Krise die Zahl der eigentlichen Stilllegungen wachsen werden. Vor allem könnte es sich darum, die

Arbeitsgelegenheit,

Die vorhanden ist, voll auszunutzen. Zu diesem Zweck ist das Reichsamt für Arbeitsvermittlung im Reich durch das Gesetz über das Arbeitsmarktwesen erhöhten, das dem Reichstag so bald als möglich vorgelegt werden soll. Die besondere Ausübung der Arbeitsvermittlung wird bis auf weiteres die Berufsausbildung zahlreicher Arbeitkräfte sein. Darin sind im Laufe der letzten Jahre bereits sehr wesentliche Erfolge erreicht worden. So hat beispielsweise der Steinbohrerbergbau 1914 590 214 Arbeitnehmer beschäftigt, 1917 nur noch 541 070, 1919 dagegen 666 855. Im Braunkohlenbergbau werden heute mehr als doppelt soviel Arbeitkräfte beschäftigt als im Freien. Auch die Ausbildung in die Landwirtschaft ist mit bestem Erfolg durchgeführt worden, als vielseitig angewandt wurde.

Machen der Ausnutzung der vorhandenen Arbeitsgelegenheit steht die Beimischung um

neue Arbeit.

Hier ist mehr geschehen, als die Deffentlichkeit weiß. Nicht weniger als 330 000 Arbeitkräfte sind nach den Berechnungen des Reichsfinanzministeriums im Durchschnitt des Jahres 1919 mit Notstandsarbeiten beschäftigt worden. Das Reich hat an 470 Millionen Mark Zuschüsse dafür gezahlt. Die Arbeiter haben insgesamt 3 Milliarden Mark gekostet, also etwa das Dreifache von dem, was in der gleichen Zeit an Unterschüttungen für Erwerbslose gezaubert worden ist.

Deutlich sind die Notstandsarbeiten in das System der

produktiven Erwerbslosenfürsorge

übergegangen, dessen Grundlagen in diesem Winter im Reichsarbeitsministerium geschaffen wurden sind. Die produktive Erwerbslosenfürsorge will vor allem Überleben unterstützen, wie von volkswirtschaftlichem Vertrag sind. Bisher sind 17 Millionen Mark am Zuschüssen für 271 Arbeiten bewilligt worden, die mehr als 16000 Erwerbslose auf rund 4 Monate beschäftigen werden. Darüber hinaus wird über eine sehr große Zahl von weiteren Unternehmungen bearbeitet. Darüber hinaus ist die Allgemeinheit verpflichtet, sich der unverzichtbaren Erwerbslosen anzunehmen. Die Erwerbslosenfürsorge in ihrer gegenwärtigen Gestalt darf nur als ein vorläufiger Versuch geltend gemacht werden. Sie soll so bald als möglich durch eine Erwerbslosenversicherung ersetzt werden. Ein Entwurf eines Gesetzes liegt bereits vor. Seit November 1918 hat das Reich mehr als 700 Millionen Mark für die Erwerbslosenfürsorge ausgeschafft. Länder und Gemeinden haben ihrerseits weitere 700 Millionen aufgebracht. Bei der ständig wachsenden Tendenz ist aber die Notizie unter den Erwerbslosen zweifellos groß, besonders bei denen, die schon längere Zeit erwerbslos sind, und welche eine Familie zu ernähren haben. Der Reichstag erkennt es dringend erlaubt, dass dieser umfangreichen Gruppe vom Erwerbslosen eine verstärkte Fürsorge zuteil wird. Eine Entscheidung darüber wird aber erst ergehen können,

wenn nach der Aufforderung des Finanzministers aus Sparsam die Finanzlage des Reiches voll übersehen werden kann. Noch in einem weiteren Punkte wird die Erwerbslosenfürsorge der gegenwärtigen Schwierigkeiten folge angepaßt werden müssen. Es war, vorgesehen, daß vom 1. August an die Erwerbslose nur noch 26 Wochen unterstützt werden sollten. Den Gewerken steht die Befreiung zu, mit Zustimmung der Bundesregierung ausnahmsweise eine längere Unterstützungszeit zu bewilligen. Ich werde jetzt mit Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes die Gewerken ermächtigen müssen, bei der Bezeichnung solcher Ausnahmen weitgehende Rücksicht zu üben.

Die Erwerbslosenfürsorge ist nur ein unzureichendes Mittel, um die Wirkungen der Arbeitslosigkeit abzuweichen. Sehr mit Recht verlangt die Arbeitnehmerchaft nicht Unterstützungszeit, sondern Arbeit. Es ist selbstverständlich, daß ein Betrieb nur dann stillgelegt werden darf, wenn es wirtschaftlich völlig unmöglich ist, ihn fortzuführen. Bisher hat es sich meines Wissens in keinem Falle nachweisen lassen, daß eine Stilllegung aus anderen als zwingenden wirtschaftlichen Gründen erfolgte. Kommen solche Fälle vor, so müssen sie auf das entscheidende Werkzeug eingeschlagen werden. Die Demobilisierungsbefreiungen geben wirtschaftliche Hindernisse dazu. Wenn sich ihre Verstärkung als notwendig erweist, so muß sie herbeigeführt werden.

Eine andere Frage, die die Arbeitnehmer nach erhebt, ist die Leistung von Überstunden. Bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage dürften Überstunden nur im Falle kommen, wenn die gleiche Leistung nicht durch eine Einstellung wiederholt werden kann. Auf den anderen Seiten ist es Falle, in denen die Überstunden in bestimmbaren Fällen geboten und Betriebsstellen Voraussetzung führt sind, daß eine größere Zahl von Arbeitkräften eingestellt und beschäftigt werden kann. Hier besteht aus Gründen der Solidarität meines Erachtens ganz zu einer sozialen Pflicht zur Leistung der Überstunden.

Die Neuregelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn.

Der Reichstag hat nun einige wichtige Änderungen bezüglich des Steuerabzuges beschlossen. Im Einkommensteuergebot vom 29. März 1920 kommt bekanntlich:

S 45.

Der Arbeitgeber hat nach näherer Anordnung des Reichsmasters der Finanzen bei der Lohnzahlung 10 vom Hundert des Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den einzubehaltenden Betrag Steuermarken in die Steuerbarke des Arbeitnehmers einzubehalten und zu entwerfen.

Während dies bis jetzt für alle Lohn- und Gehaltsempfänger gleichmäßig galt, sind nun folgende, ergänzende Bestimmungen getroffen worden:

S 45 a.

Bei den ständig beschäftigten Arbeitnehmern, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich im Umgang genommen wird, hat der Abzug gemäß S 45 a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen für 5 M. täglich,
b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Wochen für 30 M. wöchentlich,
c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Monaten für 125 M. monatlich zu unterbleiben.

Der abzugsfreie Betrag erhöht sich für jede zur

Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Person im Sinne des Paragraph 20, Absatz 2
in dem Falle des Abs. 1, a um 1,50 M.
in dem Falle des Abs. 1, b um 10,— M.
in dem Falle des Abs. 1, c um 40,— M.

Ob und inwiefern die Vorschriften der Absätze 1, 2, im einzelnen Falle anzuwenden sind, ist vom Arbeitgeber festzustellen. Auf Antrag des Arbeitnehmers ist in Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, der Betriebsausschuss oder der Betriebsobmann gehörlich zu hören. Auf Anrufen eines Arbeitgebers entscheidet das Finanzamt endgültig. Ist die Entscheidung des Finanzamts nicht binnen einer Woche nach dem Jahrungsstage angetreten, so ist der Abzug in vollem Umfang des Paragraphen 45 vorzunehmen.

S 45 b.

Arbeitnehmer, die nicht unter S 45 a fallen, können bei dem Finanzamt die Ausstellung einer Bescheinigung über den Hunderttag des Arbeitslohnes verlangen, der von jedem Arbeitgeber bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen ist. Das Finanzamt hat den Hunderttag nach dem mittleren Jahresbetrag des Einkommens zu ermitteln. Wird eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt, so hat der Arbeitgeber 10 vom Hundert des Arbeitslohnes im Abzug zu bringen.

S 45 c.

Überschreitet der Arbeitslohn auf das Jahr ungemein und unter Berücksichtigung des S 45 a den Betrag von 15 000 M., so gilt für den einzubehaltenden Betrag nachstehender Tarif:

von 15 000 bis 30 000 M.	15 v. H.
" mehr als 30 000 bis 50 000 M.	20 "
" " 50 000 " 100 000 "	25 "
" " 100 000 " 150 000 "	30 "
" " 150 000 " 200 000 "	35 "
" " 200 000 " 300 000 "	40 "
" " 300 000 " 500 000 "	45 "
" " 500 000 " 1 000 000 "	50 "
" " 1 000 000 M.	55 "

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1920 in Kraft. Die bis zum 1. August 1920 auf Grund der Paragraphen 45 bis 52 des Einkommensteuergesetzes einzubehaltenden Beträge werden auf die nach diesem Gesetz einzubehaltenden Beträge umgerechnet.

Artikel 3.

Der Reichsminister der Finanzen erlässt die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes.

Sobald die Ausführungsbestimmungen erlassen sind, werden wir darüber berichten.

Wie man sieht, ist für die niedrigen Einkommen der Steuerabzug ermöglicht, bei den höheren Einkommen soll nun statt 10 Prozent 15—55 Prozent abgezogen werden. Die Höhe der zu zahlenden Einkommensteuer für das Steuerjahr wird durch die Änderung nicht berührt, nur werden die Lohnabzüge mehr der tatsächlich zu zahlenden Einkommensteuer angepaßt.

Die Schlichtungsordnung.

Die seit langem eingebürgerte Schlichtungsordnung, die die gesetzliche Regelung aller Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern vor sieht, ist jetzt im Entwurf fertig gestellt.

Nach dieser werden folgende Schlichtungsgremien gebildet: 1. Schlichtungsausschuß, 2. Landesschlichtungsausschuß, 3. ein Reichseinigungsamt. Oberstes Organ ist das Reichsarbeitsministerium. Die Schlichtungsausschüsse gliedern sich

in Arbeiterschlichtungskammern, Ungestellten-Schlichtungskammern, gemischte Kammern und Fachkammern, die Landesschlichtungsausschüsse in Revisionskammern und Landesschlichtungskammern. Die unterste Behörde, der Schlichtungsausschuss, besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und aus ständigen und nicht ständigen Beisitzern. Der Vorsitzende wird von der obersten Landesverwaltungsbehörde bestellt; er hat die Rechte und die Pflichten eines staatlichen Beamten. Die Landesschlichtungskammer besteht aus einem Obersten von der obersten Landesverwaltungsbehörde ernannten Vorsitzenden, der zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst befähigt sein muss, ferner aus je einem ständigen und zwei nichtständigen Vertretern der Arbeiter und der Unternehmer. Die Revisionskammer des Landesschlichtungsausschusses ist mit einem Vorsitzenden, zwei richterlichen Beamten und je zwei ständigen Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber besetzt. Sowohl der Richter wie auch die Beisitzer werden von der obersten Landesverwaltungsbehörde nach den Vorschlägen der Bezirks- oder des Landeskirchenrats bestellt. Die Revisionskammer des Reichseinigungsamtes setzt sich wie die Revisionskammer des Landesschlichtungsausschusses zusammen. Den Vorsitzenden, die zwei richterlichen Beamten und die beiden ermittelt das Reichsarbeitsministerium.

Die wichtigste Bestimmung der neuen Schlichtungsordnung ist der Paragraph 86, der bestimmt, dass der Schlichtungsausschuss von den Arbeitgebern angerufen werden müsse, wenn sie eine Aussperrung beabsichtigen und dass ebenso die Arbeitnehmer dem Schlichtungsausschuss in Anspruch nehmen müssen, wenn sie die Arbeit einstellen wollen. Aussperrungen und Arbeits-einstellungen sind unzulässig, bevor nicht der Schlichtungsausschuss angerufen und wenn nicht eine Einigung zustande kommt, ein Schiedsspruch gefällt ist. Erst nachdem der Schlichtungsausschuss den Fall behandelt und einen Schiedsspruch gefällt hat, darf gestreikt werden, wenn in gehöriger Abschränkung mit Zweidrittelmehrheit der Streik beschlossen wird. Ist die Oberste Verwaltungsbehörde der Meinung, dass durch den Streik die Gesundheit oder die Sicherheit der Bevölkerung oder ihre Versorgung mit dem notwendigen Lebensbedarf gefährdet werden, so kann sie den gefallenen Schiedsspruch als verbindlich erklären. Die wilden Streiks sind überhaupt verboten. Die Arbeiter eines Betriebes können erst dann über den Streik abstimmen, wenn der Ausschuss ist zuständig für örtl. Streit-Schlichtungsausschuss vorliegt. Der Ausschuss ist zuständig für örtl. Streit-Schlichtungsausschuss für Geistes Wirkungsbeispiel für Gesamt-Vor-

beschluß,
vor den Landes-
dem Reichseinigungsamt
dem Schlichtungsausschuss. Vgl.
ungen der Schlichtungsausschüsse ist vollauf möglich, über die die Revisionskammer Landesschlichtungsausschusses entscheidet. Die Entscheidung über die Schwierden gegen die Landesschlichtungsausschüsse liegt der Revisionskammer des Reichseinigungsamtes ob.

Der fünfte Abschnitt der Schlichtungsordnung regelt die Strafbestimmungen. Wer sich weigert, als Beisitzer einer Schlichtungsbehörde zu wirken, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Wer Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart, die ihm als Mitglied einer Schlichtungsbehörde bekannt geworden sind, wird mit einer Geldstrafe bis zu 3000 M oder mit

Gefangenstrafe belegt. Wer bei einer Gesamtstreitigkeit (davon unterfallen Streits, die von den Gewerkschaften geführt werden) gegen den Schiedsspruch verfährt, ihm absichtlich nicht erfüllt oder zum Streit auffordert oder anteilt, wird mit Geldstrafe bis zum Höchstbetrag von 3000 Mark belegt. (Paragraph 259). Gegen Personen, die sich eines solchen Verstoßes schuldig machen und weder zu den am Streit beteiligten Arbeitern noch Unternehmern gehören, kann auf eine höhere Geldstrafe erkannt werden und neben ihr für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren auf Unfähigkeit, Mitglied einer Schlichtungsbehörde, einer Betriebsvertretung nach dem Betriebsvertragsgesetz oder einem sonstigen gesetzlichen Vertretung im Sinne des Artikels 165 der Verfassung des Deutschen Reiches zu sein. Begehrt ein Vorstandesmitglied oder sonstlicher Vertreter, Angehöriger oder Arbeitnehmer innerhalb der ihm zustehenden Befugnisse oder laut Verbandsauflösung mit Unterschaltung oder mit Zustimmung der Vereinigung eine der im Paragraph 259 bezeichneten Handlungen, so kann außer gegen ihn auch gegen die Vereinigung auf eine Geldbuße erkannt werden, deren Höhe unter Berücksichtigung der Zahl der durch die Gesamtstreitigkeiten, die Aussperrung oder die Arbeitsentziehung betroffenen Arbeitsverhältnisse und der Höhe der Löhne der beteiligten Arbeitnehmer zu bemessen ist. Der Höchstbetrag dieser Geldbuße ist auf 1 Million M festgesetzt.

Der Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe

hat am 27. und 28. Juli in Würzburg eine Generalversammlung abgehalten und dabei nach einem Referat von Bergmann in München sich mit der Frage der Arbeitgeberorganisationen und deren Zielen beschäftigt. Beschlusen wurde, dass der Arbeitgeber-Schutzverband neben den sozialpolitischen Zielen auch wirtschaftliche Fragen im rein Tätigkeitsbereich stellen soll. Die in letzter Zeit vorgekommenen Abschließungen, insbesondere die Vorkommnisse bei der Begründung eines sächsischen Verbundes wurden scharf kritisiert und dies als eine Schwächung des gesamten deutschen Holzgewerbes bezeichnet. Die Bildung einer einheitlichen Organisation der Arbeitgeber des Holzgewerbes sei prinzipiell zu begrüßen, doch noch verfrüht. Dagegen sollen wirkliche Spitzenverbände geschaffen werden. Die in dieser Hinsicht lange genommene Entschließung haben wir in voriger Nummer der "Eiche" schon bekannt gegeben. Nach einem Referat von Bergmann über Steuerfragen wurde

Zum Reichstarif für das deutsche Holzgewerbe wurden die Anträge von Stettin angenommen, die verlangen:

1. Die Gehaltsfrage (§ 61—64) aus dem Reichstarif zu entfernen, da die Annahme dieselben im den Reichstarif ungefährlich und im Widerspruch mit der Gewerbeordnung steht.
2. Der im § 36 unter 7 (Abförderarbeiten) enthaltene Mehrwertdienst des vertraglichen Durchschnittsverdienstes ist auf 110 Prozent heraufzusetzen.

Ein Antrag aus Sachsenwald: Daß der Reichstarif einer gründlichen Revision unterzogen oder aber rechtzeitig geändert wird, wurde auch angenommen. Mit diesem Antrag sind wir auch einverstanden, nur denken wir uns die Revision des Reichstarifs anders wie die Arbeitgeber. Mit der Annahme der anderen Anträge kennen wir die Pläne der Arbeitgeber, doch die Arbeitverorganisationen sprechen auch noch da mit.

Berlitzk wurde ferner die Aufhebung der Leimbewirtschaftung. Auch die Schaffung eines Entwurfs für die Arbeitsordnung, die Schaffung von statischem Material über die wertlosen gezahlten Löhne und gegenüber dem Tarifjahr die Frage der Rechtsverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages, die Stellungnahme des Verbands wider die Sozialisierungsbemühungen wurden ebenfalls erörtert.

Anlässlich der Generalversammlung fand auch in Würzburg eine Verhandlung zwischen einigen Fabrikanten der Möbelindustrie und Vertretern der Möbel- und Dekorationsgeschäfte statt die befreite, Richtlinien festzulegen zur Bewältigung der bestehenden Differenzen zwischen Fabrikanten und Händlern. Darum möchte die Generalversammlung des Arbeitgeber-Schutzverbandes einen Haushaltswillen, welcher sofort zusammentritt und beschloß, zunächst einen Arbeitsausschuss zu bilden, der die vorbereitenden Schritte für die weiteren Verhandlungen übernehmen soll. In Aussicht genommen wurde, in allernächstster Zeit sämtliche Fabrikanten der Engros-Möbel- und Dekorationsindustrie Deutschlands, also Fabrikanten und Tischlermeister, die zum mindestens zu drei Viertel mit an Wiederverkäufer liefern, zu einer Versammlung nach einer Stadt Mitteldeutschlands einzuhören. Soll die Krise im Holzgewerbe überwunden werden, dann muss man sicher auch den Möbelhändlergewinn begrenzen.

Zur Frage der Holzausfuhr

Wie imisch-Wesfälischen
Wirtschaftsverein
gängige bemerkens-
werte Tatsachen

Die Holzindustrie sehr schwach beschäftigt und die Baumfälligkeit fast ganz vernichtet, soll die Absicht bestehen, das jetzige Holzausfuhrverbot bedeutend zu erhöhen, wahrscheinlich aus dem Hauptgrund, aber, um im Interesse bestimmter Kreise dem Falle der deutschen Holzpreise baldurch wünschbar zu begegnen, da der Innlandsmarkt zu den bisherigen Preisen nicht mehr aufnahmefähig ist und die Kaufkraft des Verbrauchers den Geschäftspunkt erlangt hat. Den bestimmt Kreisen muss doch bewiesen werden, dass sie von ihren Gewinnen am vorherigen „genannten“ deutschen Holzversorgung nichts einbüßen.

Wenn auch vielen Sägemühlen, die durch den momentanen stockenden Absatz ihrer Schnittwaren und die damit bedingte Überfüllung ihrer Lager Hilfe geleistet würden, ihre teuren Erzeugnisse schnell abzuholzen, und dadurch auch die Kalkanität im Geldverkehr behoben würde, so muss

auf praktische Ausnutzung des vorhandenen Volumens und auf Einhalt großer luftiger Einzelräume bedacht. Im späteren Zeit erst wurde das griechische Wohnhaus Egerianum der optimale Ausnutzung Verhönerung und reicher Ausgestaltung. Pferdeställe, Türhinterzellen und ähnliche Nebenzimmer traten hinzu, die zum Teil den Hausrat flankierten, prächtige Säulenhallen wurden gebaut, und die Männer- und Frauenräume wurden in mehrstöckiger Anzahl hergerichtet. Aber auch der einfache Mann suchte sein Wohnhaus noch Möglichkeit schön und freundlich auszustalten, und selbst des geringsten Mannes Haus war, wie Schinkel sagt, nicht ohne schöne Kunst.

Andererseits entwickelte sich das spätere römische Wohnhaus, das größere Pracht aufweist, und auch rein architektonisch nach grosseren Formen strebt. Die veränderte Lebensweise der Römer bringt auch in das Wohnwesen ein neues Element; während die Wohnhäuser der Aegypten und Griechen lediglich von deren Besitzer selbst bewohnt wurden und jede Familie ihr eigenes Wohnhaus hatte, kann mit Bestimmtheit angenommen werden, dass die Römer, wenigstens zum erheblichen Teil, in Mietshäusern wohnten,

die oftmals bis zu 5 Geschosse aufwiesen. Die römische Wohnung, wenngleich die des wohlhabenden Besitzers, weist auch bereits die versteckten Parcours auf und viel mehr Räume auf, als das griechische Wohnhaus, außer dem eigentlichen Wohn- und Schlafräumen für die Familie auch Empfangsräume, Prunkzimmer, Billardsaal, Fremdenzimmer usw., Kleiderräume, Boudoir; und Alkoven, ferner auch Speisegäste, meistens sogar zwei, eines für den Winter und eines für den Sommer, mehrere Gesellschaftsräume usw. Nach der Straße zu ist oftmals ein Ladenraum gelagert, den der Hausbesitzer entweder vermietet oder selbst zum Betriebe seines Gewerbes benutzt.

Als Materialien für Wohnungsbau und Wohnungsentwicklung standen den Alten im wesentlich die selben Steine, dieselben oder doch wenigstens die meisten Gesteine, Holz und sonstigen Baumaterialien zur Verfügung, die auch heute noch dieselben Zwecke dienen. Einem großen Luxus aber traten die Alten hierbei in der Verwendung edler und teurer Materialien dieser Art. So zunächst in edlen Hölzern. Ein hochgeschätztes Baumholz dieser Art war für die Architekten des Altertums das Zedernholz, dessen Wert schon damals wie noch heute vor allem in seiner hervor-

Die echte Schuschtu ist nie produktiv sein, ein neues Bessereres erscheinen. Goethe.

Wohnungskunst und Möbelbau im Altertum.

Von Th. Wolf-Friedenau.
Nachdruck verboten.
(Fortsetzung.)

Der Plan der griechischen Wohnungsanlage ist etwa folgender: Ein langer, von Säulen umzogener Hof, hinten breiter als vorn, ist durch eine Querstraße in zwei Teile getrennt; links steht das Fremdenhaus, ein langes, schmales und niedriges Gebäude, hinten quer vor das Männerhaus, bestehend aus einem einzigen großen Saal; den Winkel zwischen beiden füllt der Meistersaal aus, ein in der Wohnanlage der damaligen Zeit einzige wäre Raum. Rechts von der zweiten Abteilung des Hofs steht das Frauenhaus, welches zugleich die Wohn- und Schlafräume der Familie enthält; nach vorn rechts gelegen, dem Eingang sehr nahe, befindet sich endlich das freistehende Schatzhaus. Die einzelnen Räume lassen die Schmucke vermissen; man ist vor allem

aber auch vor allen Dingen gefordert werden, daß ein Abbau der deutschnen Holzgewerbe ohne Verhögerung eingeleitet wird. Das ist eine schreinende wirtschaftliche Notwendigkeit. Es ist besser, daß zahlreiche Firmen des Großhandels 10 oder 20 oder 30 Prozent von Millionen getöteten Menschen sterben, als daß das deutsche Holzgewerbe mit seinen Hunderttausenden Arbeitern auch nur einen Tag mehr unter der Abschottung leidet, als es nötig ist.

Die meisten Holzfirmen und Sägewerke haben in den Tagen der Kriese mit großen Gewinnen gearbeitet und nun auch wohl, im ersten Dritte die Pflicht, födernd am Umbau zu beteiligen. Preisabbau muß unverzüglich. Damit nun auch dem werktürligen Kreislauf und dem imfeld Einkommen stehenden Kreislauf die Möglichkeit gegeben ist, Möbel wieder zu erschwinglichen Preisen kaufen zu können, da ja der vielleigene Kriegs-, Revolutions- und Konsolidierungswall nun wohl keinen Einlauf gedeckt und überschüssiges Geld damit unverbraucht hat.

Der Preisrückgang wird aber auch wohl nicht mehr zu hemmen sein. Infolge des Steigens umheres Wertschlusses ist ein Export unserer Hölzer nicht mehr gewinnbringend und den Auslandsmarkt nicht mehr zu den deutschen Märkten aufnahmefähig, auch ist deutsches Schnittwarenholz nicht sehr gesucht. Man wird deshalb bei den heutigen Preisen selbst nur schwer im Ausland verkaufen können. Holland zahlt heute z. B. circa 80 Gulden für 1 Kubikmeter polnische Kiefer frei Waggon Bentheim, d. i. bei einem Kurs von M 1400 = M 1120 pro Kubikmeter. Abgänglich Fracht, und Ausfuhrhöfen etwa 220 Mark, verbleiben also dem deutschen Exporteur davon etwa M 900 pro Kubikmeter übrig. Zu diesem Preis sollte der Holzhandel das Holz dem deutschen Holzgewerbe anbieten, dann würde er beitreten, das Holzgewerbe wieder in Gang zu setzen.

Überzudem bieten Finnland, Polen und Schweden viel Schnittholz an, sodass der ausländische Markt wohl augenscheinlich sich nicht zu arg um deutsches Material bemühen wird.

Wir können eine wesentliche Erhöhung des Ausfuhrkontingents also nicht durchsetzen.

Wir haben bedeutsame und maßgebende Teile des deutschen Holzgroßhandels bisher in einer Weise häufig gesehen, die absolut kein Verantwortungssinn für die Lebens- und Arbeitsfähigkeit des schaffenden deutschen Holzgewerbes vertraten hat. Wir halten darauf, daß letzteres um sein Leben zu verteidigen, sich die Verhältnisse gründlich ansehen muss. Es wird künftige Pessibulen finden.

Rundschau.

Spaa.

Wir wissen bereits, daß Spaa unsere Zukunft nicht heller, sondern noch dunkler gestalten will. Grau liegt sie vor uns. Menschenlichkeit und Völkerlichkeit haben stets Rätsel abgegeben. Es gehört ein starker Glaube dazu, angesichts dieses Rätsels den Kopf oben zu behalten; aber ein noch stärkerer Glaube, heute noch eine Völkerversöhnung für möglich zu halten.

Es hat jeder Mensch seine Stunde und jedes Volk, wo die ewige Macht an ihm vorübergeht; begreift es die Stunde nicht, sie lehrt selten wieder. Lloyd George hätte sich ein ewiges Verdienst erworben, wenn er jetzt wirklich das Wort von der Völkerversöhnung zur Tat gemacht

würde. Jetzt nicht dieser Gedanke gleichfalls in ein Grau zurückgeworfen und eines Tages wird auch England es bereuen müssen, daß es seine Stunde verkannt hat und seine Mission an die Welt.

Wir wollen auch ihm Grau dieser Tage nicht allen Mut strauben lassen; aber die Hand sollten wir fassen, die sich immer noch gegen den eigenen Bruder erhebt. Sonst verschaffen auch wir unsre Stunde nicht. Wenn diese schwere Stunde noch etwas bedeuten kann, dann das, daß wir doch endlich zusammenkommen — im Innern. — Dann kriegen wir Kraft, auch dies Schwere zu tragen und neue Kraft, eines Tages auch wieder aufzufinden aus dem Elend, in das wir hineingeraten sind.

Für das bayerische Holzgewerbe.

ausgenommen die Pfalz, ist in München, Darmstadt und Straßburg eine Arbeitsgemeinschaft des bayerischen Holzverarbeitenden Gewerbes eine Ausfuhr-Preisprüfungskommission errichtet worden.

Verhandlungen im bayerischen Sägergewerbe.

Am 25. Juni fanden in München im Zentralausschuss Verhandlungen über weitere Lohnabschüsse statt. Diese sind resultatlos verlaufen. Von den Arbeitnehmern wurde auf die weiteren Preissteigerungen für Lebensmittel hingewiesen, auf den Steuerabzug usw. Die Arbeitgeber wiesen auf die gegenwärtig schlechte Konjunktur, den starken Preisrückgang auf dem Holzmarkt, den dazu geführt hatte, daß hunderttausende von Männern in den letzten Monaten verloren wären und eine Reihe größerer Betriebe direkt vor den Bankrott gebracht hätten. Weite Kreise der Arbeitgeber sahen die Verbesserung des Sägergewerbes nur in einem Abbau der Löhne und verlangten eine Herabsetzung vor allen Dingen der Löhne der jugendlichen Arbeiter und Arbeitnehmer. Diese Kreise würden es sogar begreifen, wenn der Tarif bestätigt würde, damit sie am nichts mehr gebunden wären. Eine Verständigung war nicht zu erzielen. Schließlich kam folgende Vereinbarung zu stande:

1. Das am 29. April 1920 getroffene Lohnabkommen wird bis zum 1. August 1920 verlängert.

2. Am 23. Juli 1920 treten die Parteien zur neuzeitlichen Verhandlungen über die Lohnfrage zusammen.

3. Sollte bei diesen Verhandlungen eine Einigung nicht ergiebt werden, so wird am 24. Juli im Ministerium für soziale Fürsorge unter der Vermittlung eines unparteiischen Vorsitzenden weiter verhandelt.

Nachher wurden dann eine Reihe Streitfälle, die dem Zentralausschuss zur Entscheidung übertragen waren, behandelt. Da von vornherein auf eine Verständigung der beiden Parteien in allen Fragen nicht zu rechnen war, wurde ein Beamter des Ministeriums für soziale Fürsorge eingesetzt, die Leitung der Verhandlungen zu übernehmen.

Über die Kloßversetzung wurden folgende Beschlüsse gefasst und durch Protokoll festgelegt:

Protokoll

über die Sitzung des Zentralausschusses am 25. Juni 1920.

Bandsberg wird vom Ortsklasse 2 nach Ortsklasse 3 versetzt. Die am 3. Mai 1920 beschäftigten Arbeiter erhalten auf ihre jetzigen Löhne bis nach Ortsklasse 3 treffenden Zuschläge.

Gessertshausen wird durch Eintheilung des Vorsitzenden von Ortsklasse 2 nach Ortsklasse 3 versetzt.

Wagenden Dauerhaftigkeit und Unverwüstlichkeit gegenüber allen umgänglichen äußeren Einwirkungen, gegen Fäulnis und Wurmfraß, bestand, und das besonders bei Prachtbauten, wie Tempeln, den Wohngebäuden der Herrscher und vornehmster Geschlechter, öffentlichen Hallen usw., in massgedehnter Weise verwandt wurde, insbesondere für die Anlage von Decken, sowie auch zu Verkleidungen und Verkleidungen. Unter den verschiedenen Arten des Zedernholzes gilt das der Libanonholz als das berühmteste und wertvollste, ein Holz, das schon im der Bibel und ebenso in den Werken griechischer und römischer Dichter und Schriftsteller vielfach erwähnt wird. Damals war noch das weite Land um den Libanon mit mächtigen Zedernwäldern bedeckt, die heute infolge des jahrhunderthaften Raubbaues, der an den edlen Bäumen getrieben wurde, fast völlig verschwunden sind. Als den Zedern des Libanonwaldes hatte schon König Salomon das Holz zum Tempelbau erworben, zu welchem er mit dem Herrscher des Landes in umfangreiche diplomatische Unterhandlungen treten musste, ehe er die Erlaubnis erwarbte, eine beträchtliche Anzahl von Stücken des kostbaren Holzes fällen und nach

Jerusalem schaffen zu lassen; noch heute heißt der Wald auf dem Libanon, der die letzten Reste der ehemals im zahllosen Menge vorkommenden schönen Zeder, etwa 300 bis 400 mächtige Stämme, die auf das Sorgsamste gehütet werden, jetzt, zur Erinnerung an diese biblische Verwendung des trefflichen Holzes Salomonswald.

Griechen und Römer verwandten das Zedernholz außer für solche, wie die erwähnten architektonischen Zwecke auch zur Herstellung der Särge für berühmte Tote, seines angenehmen Geruches wegen außerdem auch zu Kästen, die ja im antiken Hauses eine sehr große Rolle spielten. Seiner herausragenden Dauerhaftigkeit und Widderstandsfähigkeit wegen verwandte man das Holz ferner auch zur Herstellung von Kästen, in denen wertvolle Dinge, Schmuckgegenstände, kostbare Schriften, Bücher und Urkunden aufbewahrt wurden, woraus sich für hervorragende literarische Werke die Bezeichnung „opus cedro dignum“, d. h. wert im Zedernholz aufbewahrt zu werden, herleitete. Gleicher Werteschatzung und ganz ähnlicher Verwendung erfreute sich in der antiken Architektur aber auch das Holz der Cypressen, das mit jenem die Eigenschaften größter Dauerhaftigkeit und Widderstandsfähigkeit gegen

Schwammulchen wird von Ortsklasse 5 nach Ortsklasse 4 versetzt.

Oberzulassung bei Passau wird ab 21. Juni 1920 von Ortsklasse 4 in Ortsklasse 3 versetzt.

Douzingen wird von Ortsklasse 5 nach Ortsklasse 4 ab 21. Juni 1920 versetzt.

Der Antrag, Augsburg von Ortsklasse 2 in Ortsklasse 1 zu versetzen, wird abgelehnt.

Die Versetzung von Siembach von Klasse 5 in Klasse 4 gemäß einschlägigen Schiedsspruches vom 4. Mai 1920 in Passau wird bestätigt.

Der am 28. Mai im Justizpalast gefallene Schiedsspruch betrifft über die Graue, Spiegelau, Eiffelstein usw. wird zur nochmaligen Verhandlung einem örtlichen Holzschätzungsaukschuss übertragen. Rosenheim bleibt in Klasse 2.

Als unparteiischer Vorsitzender:

geg. Ischlinger,

Referent im Sozialen Ministerium.

Aus der Furnier-Industrie.

Die „Vereinigung deutscher Furnierwerke“ hat in den letzten Tagen in Frankfurt a. M. eine Versammlung abgehalten, um die Lage der Furnier-Industrie zu besprechen. Es wurde betont, daß es den Furnierfabrikanten nicht möglich sei, die von den Gemeinden und Staatsmärkten gebrauchten Hölzer rechtzeitig zu bezahlen, wenn nicht für Absatz nach dem Ausland Gelegenheit geschafft würde. Die Möbel- und Raumfertigfabrikation liege ihm, ihr Bedarf an Furnieren sei gedeckt. Die Betriebe der Furnierindustrie repräsentierten einen Wert von etwa 600 Millionen Mark, die Jahresproduktion der Industrie beträgt 50—55 Millionen Quadratmeter, wovon die deutsche Industrie unter Zugrundelegung des Friedensbedarfs etwa 20 Millionen verbraucht. Der Rest müsse an das Ausland gehen. Es wurden in der Versammlung dann noch Rückpreise festgesetzt, die einer 25prozentigen Senkung der Preise entsprechen sollen. Es sei selber heute vollkommen unmöglich, z. B. Spezial-Eichenfurnier von 0,8 Quadratmeter in der weitverteilten Qualität dieses Materials billiger als 18 M per Quadratmeter in den Handel zu bringen. Geringere Qualitäten jedoch müssen entsprechend billiger. Mit den Furnierhändler-Bünden will man zu einem freundschaftlichen Einvernehmen kommen. Die Regierung müsse zur Ausfuchterhaltung der Betriebe in der Furnier-Industrie die Ausfuhr freigeben und die 10 Prozent Abgabe fallen lassen.

Rheinischer Holzmarkt.

Um Brettermarkt handelt man neuerdings ungemein starke Stimmung vor, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kaufkunst und dem starken Angebot steht. Sägewerke und Großhändler machen große Posten großflächig am Markt, der in seiner Aufnahmefähigkeit ungemein geschwächt ist. Sägewerks-Güldenlands haben zwanzigjährigen Betrieb vollständig stillgelegt weil feste Aufträge fehlen und sie Ware auf Lager nicht mehr herstellen möchten. Ein Teil der Schwarzwälder und bayerischen Waltherhöller ging mit den Preishorungen weiter zurück, ohne dadurch aber lange auf die Kaufkunst wirken zu können. Es wurden für 16 1" unsortierte Sägewalzende Bretterpreise von 750 M abwärts bis zu 550 M je Kubikmeter erhöht und die Verhandlungen gefordert, ja vereinzelt sah man Angebote, die noch niedriger lauteten. Bei solchen Angeboten erschien die Kaufkunst um Gegegnungen, woraus hervorging, daß sie noch günstiger abzuweichen bereit

Geleufigkeit, Fäulnis und Wurmfraß, teilt. Da das Holz in der Politur außerdem einen sehr schönen Glanz annimmt, so wurde es vorzugsweise für die Zwecke des modernen Ausbaues, Verkleidungen und Verkleidungen benutzt, so zur Herstellung von Decken, Türen und Fenstern; Fußböden aus Cypressenholz trug in der antiken Architektur dieselbe Bedeutung wie der Parkettfußboden im heutigen Haus- und Wohnungsbau gehabt haben. Auch in der Möbelkunst fand das schöne Holz vielfache Verwendung, ebenso auch in der Bildhauerkunst, die vor allem die unverwüstliche Dauer des Holzes schätzte.

Ein viel verwendetes Bauholz war bei den Alten auch das Palmenholz, das seiner Leichtigkeit und Weichheit wegen und weil es sich gut bearbeiten ließ, für verschiedene Spezialzwecke sehr geschätzt wurde. Die alten Baumeister verwandten das Palmenholz gern zur Herstellung von Horizontalbalustraden, denn es bestand im geräumten Altertum der Glaube, daß sich Balken aus Palmenholz unter der Last nicht nach unten, sondern nach oben, der Last entgegen, biegen, ein Glaube, der freilich kaum mehr als ein Überglauke der alten Architekten zu nennen ist.

(Fortsetzung folgt.)

waren. Der Großhandel sah aber, wangesichts der rückläufigen Preisbewegung, vom nunmehrigen Eindeutungen ab. Auch die Preise der sortierten Bretter waren starken Schwankungen unterworfen. Vergleichsversuchte der Großhandel, Abnehmer für diese Werte im den rheinisch-westfälischen Gebieten zu finden. Am besten noch hielt sich „gute“ bis reine und halbreine Ware im Preis, die meist nicht unter 1000 M je Kubikmeter ab barerischen Verkaufsplätzen zu beschaffen war. Weitere verbargten größerer bayrische Firmen für 16' 1" „gute“ Bretter etwa 22.50—23 M, für dreiviertel“ starke etwa 18.50—19 M und für ein halb“ starke etwa 11.50—12 M je Quadratmeter ab Versandstationen. — Wenig Einheitlichkeit im den Preisen zeigte der Markt in gehobenen Brettern, worin der Verkehr ebenfalls beeinflusst war. Die Preisforderungen für 22 Kubikmeter starke Tannen- und Fichten-Holzleimware lagen zum Teil unter, zum Teil über 20 M je Quadratmeter ab süddeutsche Verkaufsplätzen. Mauschpunktware wurde im erheblichen Posten angekauft, aber nur sehr wenig und nur bei stark herabgesetzten Preisen gekauft. Das Angebot am Markt war nicht besonders stark, aus welchem Grund davon auch die Preise immer noch gewisse Festigkeit zeigten. Süddeutsche Lieferer forderten für die 100 Stück 16' 1", 2" „gute“ Bretter etwa 425 M, für Platten etwa 385—400 M, ab Stationen. Während die Schwarzwälder Sägewerke nach Ausstrichen auf gleichmäßiges Tannen- und Fichtenbaumholz eifrig Umschau hielten, befanden sich nur wenige Bauholzlistungen im Umlauf. Infolge der verschärften Spannung zwischen Angebot und Nachfrage lag auf dem Markt verschärfter Druck. Die erste Hand forderte neuerdings für mit üblicher Wohlbank geschnittenes Tannen- und Fichtenbaumholz etwa 710 M und mehr, je nach Läden, für das Kubikmeter ab Verkaufsplätzen; für Kornatzholz wurden etwa 500 M und mehr verlangt.

Eingerter Zusammenschluß der deutschen Unternehmerverbände.

Die Organisationen der landwirtschaftlichen Unternehmern und die Spitzenverbände von Handel, Industrie, Handwerk und Gewerbe haben den Zusammenschluß zu einem „Zentralkomitee der Unternehmerverbände“ beschlossen.

Dem Zentralkomitee werden angehören: Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft, Reichsverein der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbänden, Reichsverband der deutschen Industrie, Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, Reichsverband des deutschen Großhandels, Vereinigung der Arbeitgeberverbände des Großhandels, Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiersgewerbes, Reichsverband der Bankleitungen, Arbeitgeberverband deutscher Versicherungsunternehmen, Zentralstelle für das deutsche Transport- und Verkehrsgewerbe.

Der Zentralkomitee bezweckt die geschlossene Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftspolitischen Interessen der deutschen Unternehmenschaft und die einheitliche Abwehr aller gegen sie gerichteten Bestrebungen. Durch die Errichtung dieses Zentralkomitees hat die Fortsetzung des Hoffnungsbummel zum gewirtschaftlichen Zusammenschluß der Unternehmer ihre sachliche Erledigung gefunden. Das Zentralkomitee wird über die Bildung von örtlichen oder bezirklichen Ausschüssen gleicher Art und über die Durchführung der

nötigendigsten Maßnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele auch auf örtlicher Grundlage die erforderlichen Reichtümer erlassen.

Eine gewaltige Macht hat sich hier zusammen geschlossen, die keiner Spalte gegen die organisierte Arbeiterschaft richtet. Diese dagegen, anstatt Schuster am Schuhler miteinander zu kämpfen, sucht sich gegenseitig zu unterdrücken. Sollte jener Zusammenschluß nicht vielleicht doch manchen Heftsporn zur Besinnung bringen?

Aus dem Wagenbaugewerbe.

Der Schuhverband für das Wagenbaugewerbe hat auf seiner Generalversammlung am 11. Juni beschlossen unter dem Namen „Zentralverband der Arbeitgeber Deutscher Wagen- und Karosseriefabrikanten G. B.“ einen engen beruflichen Zusammenschluß aller Arbeitgeber des Wagenbaugewerbes herbeizuführen zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen gegenüber Behörden und Gewerkschaften, Mitwirkung seiner Mitglieder in allen Tarif- und Lohnfragen, überhaupt ihrer Beratung in allen Fragen, die das sozialpolitische und gewerbepolitische Gebiet berühren. Der Zentralverband will nicht nur den Interessen der Großbetriebe dienen, sondern auch die Interessen der Kleinbetriebe und selbständigen Innungsmaster wahrnehmen. Zum Syndikus wurde Herr Max Nasse, Charlottenburg, Windscheidstr. 19 bestellt der bisher die Geschäfte des Schuhverbandes für das deutsche Wagenbaugewerbe geführt hat.

Ein Archiv des Krieges und der Revolution
ist in Jena im Kriegsarchiv der dortigen Universität geschlossen worden. Vorhanden sind jetzt 12600 Bücher des In- und Auslandes, 700 Zeitschriften in vollständigen Reihen, 400 in Einzelnummern, außerdem 75 Revolutionsschriften. Die Kriegszeitungen wurden mit 525 vollständigen Reihen aufgezeichnet. Die Aufteilung der Textplatte und Monogramme weist etwa 10 000 Stück auf, darunter 500 auf die Revolution bezügliche. Die Aufteilung der Bilder enthält 1000 Bildplatte, davon etwa 300 Revolutionsplakate, 400 Bilder, 2000 Ansichtskarten, 650 Photografien, ferner das Notgeld Thüringens und die wertvollen Stücke aus dem übrigen Deutschland. Seit Kriegsbeginn wurden 250 ausländische und 43 deutsche Zeitungen gehalten. Bei Auflösung der Kriegsnachrichtenstelle wurde der ganze Bestand dem Archiv übergeben. Das Kriegsarchiv ist im der Universitätsbibliothek untergebracht. Der systematische Katalog ist bereits fertiggestellt.

Einst und jetzt.

Vor 200 Jahren kostete:

1 Pfund Rindfleisch	0,12 M
1 Pfund Speck	0,25 M
1 Pfund Butter	0,25 M
1 Pfund Brot	0,40 M
1 Scheffel Roggeln	2,50 M
1 Scheffel Bohnen	3,00 M
1 Kanne Oell	0,80 M
1 Elle Leinwand	0,60 M
1 Paar Herrenschuhe	2,25 M
1 Paar Frauenschuhe	1,50 M
1 Paar Kinderschuhe	1,70 M
1 Paar Hollandschuhe	0,25 M

**Rolle, werbt Mitglieder
für unser Gewerkverein!**

Aus den Ortsvereinen.

Stolp. Unsere ordnungsmäßig einberufene Donationsversammlung am 3. Juli im Vereinslokal war leider schlecht besucht. Einige Brüder der Tagessordnung mussten zuletzt gestellt werden. Der Vorsitzende Kollege Käglie hielt eine bedeutende Ansprache über die jetzigen Verhältnisse, über Arbeitszeiterhöhung und Entlassungen. Die Gleichgültigkeit vieler Kollegen gegenüber dem Ernst der Zeit sei höchst bedauerlich. Sie muß aber verschwinden, wenn wir praktische Arbeit leisten sollen zum Wohle aller Mitglieder. Daraum Kollegen besucht lieber und häufiger die Versammlungen. In diesen müssen wir unsere Meinungen austauschen, Aufführung über wichtige Fragen geben. Wir hoffen daß es mir dieses Hinweis bedarf, um die Mitglieder zu veranlassen, die Versammlungen zahlreich zu besuchen. Hieran zur Mitarbeit führt unsere gute Gewerbevereinsorganisation.

K. Stürlinck, Schriftführer.

Patenstuhl.

Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurterstraße 59. Ausläufte kostenlos.

Erteilte Patente.

- PL 34. g. 322 709: Verstellbare Rückenlehne für Sitzmöbel. Paul Troisdorf, Rhld.
- PL 38. c. 322 488: Vorrichtung zum Geradenhalten der beweglichen Rückenlehne von Hobelbankvorberzangen. Adolf Wilhelm Moesle, Zürich.
- PL 38. k. 324 392: Maschine zur Herstellung von Holzstiften aus Holzstreifen. U. Noller, Maschinenfabrik, Berlin.
- PL 34. g. 321 787: Sitzmöbel, dessen Sitz und Rückenlehne aus von federnden Bändern getragenen Platten besteht. Johannes Koop, Homburg, Dornerlandstraße 15.
- PL 34. g. 321 788: Aus zwei- oder mehr übereinanderliegenden Einzelbettstellen bestehendes Divan-Ruhbett. Christian Baumbach, Hannover, Gallstraße 103.
- PL 34. i. 322 310: Feststellvorrichtung für Hilfsfüße am Auszugstischen. Fa. C. Kobrow, Hamburg.
- PL 38. a. 324 093: Handsäge mit austauschbarem Bügel. Franz Heinrich Schaefer, Menden, Kr. Iserlohn.
- PL 38. h. 323 973: Verfahren zum künstlichen Alten (Reisen) von Werkholz. Dr. Martin Kleinstüd, Dresden.
- PL 34. g. 323 003: Stuhlsitz aus Holzfurnieren, Sperrholz oder ähnlichem Bauholz.
- PL 75. c. 323 079: Vorrichtung zur Herstellung von Eichenholzkern-Imitationen. Möbelfabrik und Vertriebsgesellschaft m. b. H., Nürnberg.
- PL 75. e. 323 281: Verfahren zur Herstellung von Bambusimitation. Matthias Linnartz, Ohligs.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnr. ist der 29. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

Anzeigen.

Für den Inserenten ist die Redaktion des Lesers gegenüber nicht verantwortlich.

Eiserne Ziehklingen - Hobel und Schinder!

Dauernde Nachbestellungen.
(Ersatzseisen Ia Stahl) Zu billigen Tagesspreisen!
Ziehklingen Ia Stahl (Sägeblatt) in allen Breiten liefert

Max Walther, Dresden 22, Rehfelderstraße 51
Drahtanschrift: Mawa, Dresden.

Stuhlflechtrohr

Naturrohr Nr. 2 Mk. 70.—,
Nr. 3 Mk. 67.—, Nr. 4 Mk. 60.—, per Pfund
sofort lieferbar!!

Max Walther, Dresden 22, Rehfelderstraße 51.

Sterbekasse des Gewerkvereins der Holzarbeiter.

Diese besondere Klasse nimmt nur Mitglieder des Gewerkvereins und deren Familienangehörige auf und zwar bis zum Alter von 45 Jahren. Sie gewährt in

Stufe I 90 M Sterbegeld bei ein. Wochenbeitr. v. 5 M	II 144 "	III 180 "	IV 270 "	V 360 "	VI 450 "
	" 8 "	" 10 "	" 15 "	" 20 "	" 25 "

Wer sich und besonders seine Familienangehörigen gut versichern will, melde seinen Beitritt gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes in der Höhe des vierfachen Wochenbeitrages dem Kassier des Ortsvereins.

Diskutierklub Berlin.

Veranstaltung jeden Mittwoch 7½ Uhr bei Hermann Richter, Neue Königstraße 24.

Hamburg. Das Sekretariat der deutschen Gewerbevereine befindet sich ab 1. Okt. 1919 Kaiser-Wilhelmstr. 34, 1. Etg., Geschäftszimmer von 8 bis 12 Uhr und 3 bis 6 Uhr. Leiter: Kollege Max Scholz.

Frankfurt a. M. Das Arbeitssekretariat und der Arbeitsnachweis der deutschen Gewerbevereine befindet sich Laubengasse 5 III — Durchreisende und arbeitslose Kollegen wollen sich dort melden.

Bitterfeld u. Umgeb. Durchreisende erhalten 75 F. Unterstützung bei O. Eppendorf, Binnengärtnerstr. 5

Lipzig. Herberge und Unterstützung im Verbandslokal „Stadt Harzberg“, Seeburgstraße 25/27.